

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) UNFALL

Versicherungsbedingungen für Tierversicherung (AVB 01.03.2026)

Artikel 1: Definitionen

Unfall: Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Schadenfall: Als Schadenfall gilt jedes einzelne Ereignis mit derselben Ursache, das ein oder mehrere Tiere gleichzeitig betrifft. Dabei zählt ein Ereignis unabhängig von der Zahl der betroffenen Tiere als ein einziger Schadenfall.

Karenzfrist: Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in dem die Leistungen nicht versichert sind.

TVD: Tierverkehrsdatenbank (Schweiz)

Artikel 2: Versicherte Tiere

Versichert sind Tiere der Rindergattung, die in der Tierverkehrsdatenbank unter der in der Police erwähnten TVD-Nummer des Betriebs des Versicherungsnehmers registriert sind.

Es liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers, die TVD innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu aktualisieren.

Nicht versichert sind Tiere der Rindergattung als Handelswaren.

Artikel 3: Versicherte Risiken

3.1 Nur Unfälle sind versichert.

3.2 Als Unfall gilt auch:

- a. Gasunfälle durch Gülleumwälzung
- b. Schäden durch Raubtiere und Raubvögel
- c. Schäden infolge von Ausbrechen von Panik, unabhängig von der Ursache

Artikel 4 Zusatzdeckungen

Folgende Zusatzdeckungen können gegen Mehrprämie hinzugefügt werden:

- a. Behandlungskosten und Kosten infolge von Tod durch das Nervengift Botulinumtoxin
- b. Bergungskosten infolge eines Unfalls zur Rettung eines lebenden Tieres.

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 6 Karenzfrist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten, mit einer Karenzfrist von einem Tag.

Art. 7 – Versicherte Leistungen

7.1 Leistungen bei Unfall, Botulismus und Bergung.

Im Falle eines Unfalls erstattet der Versicherer die Tierarztkosten, jedoch höchstens bis zu dem in der Police für die entsprechende Kategorie angegebenen versicherten Betrag.

Im Falle des Todes oder der notwendigen Tötung des Tieres infolge eines Unfalls entspricht die vom Versicherer gezahlte Entschädigung der Versicherungssumme, die in der Police für die betreffende Kategorie aufgeführt ist, gegebenenfalls abzüglich der Erlöse aus dem Verkauf des Tiers und aller Summen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen anderer Versicherungen oder Entschädigungen erhält.

Bei Zeichnung der Zusatzversicherung «Botulinumtoxin» übernimmt der Versicherer die Tierarztkosten bis zu dem in der Police für die betreffende Kategorie angegebenen Betrag. Im Falle des Todes des Tieres aufgrund dieses Gifts entschädigt der Versicherer die in der Police für die entsprechende Kategorie vorgesehene Versicherungssumme, gegebenenfalls abzüglich der Erlöse aus dem Verkauf des Tiers und aller Summen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen anderer Versicherungen oder Entschädigungen erhält.

Bei Zeichnung der Zusatzversicherung «Bergungskosten» entschädigt der Versicherer im Falle eines Unfalls die zusätzlichen Bergungs- und Transportkosten, sofern das oder die betreffenden Tiere als am Leben betrachtet werden. Der maximal gewährte Betrag beträgt **CHF 3 000.00 pro Schadenfall**, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Tiere.

7.2 Maximale Anzahl übernommener Schadenfälle

Die Anzahl der vom Versicherer übernommenen Schadenfälle ist pro Police und Versicherungsjahr auf

maximal **10 % der Anzahl der versicherten Tiere** (gerundet auf die nächste ganze Zahl) begrenzt, wobei **nicht mehr als fünf (5) Schadenfälle** pro Police und Versicherungsjahr übernommen werden.

Massgebend für die Berechnung der Anzahl der versicherten Tiere oder die Einschränkung ist immer das Datum, an dem der jeweilige Schadenfall eingetreten ist.

Art. 8 Allgemeine Ausschlüsse

8.1 Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind:

- a. Alle in Artikel 4 aufgeführten Zusatzrisiken, es sei denn, deren Einschluss wurde vereinbart.
- b. Überschüssiges Gas mit Blähung (Tympanie)
- c. Unfälle, die auf bestehende Krankheiten, Erbkrankheiten und genetische Anomalien zurückzuführen sind.
- d. Schäden, die durch unsachgemässe Tierhaltung oder unsachgemässe Ernährung verursacht wurden.
- e. Unfälle aufgrund von Abort, Steinfrucht, Mumien oder abgestorbenen Föten.
- f. Schadenfälle in Zusammenhang mit Abkalben, Kaiserschnitten und anderen Geburtsproblemen.
- g. Unfälle bei der Ausübung von Kampfsport, Rennen oder anderen sportlichen Veranstaltungen mit Tieren.
- h. Unfälle während gewerbsmässiger Transporte.
- i. Schadenfälle oder Verluste durch Feuer, Diebstahl oder Ausbüxen.
- j. Kosten für die Entsorgung der Tiere sowie Kosten für tierärztliche Bescheinigungen
- k. Wertverlust oder ungenügende Erträge (z. B. ungenügende Milchproduktion).
- l. Wirtschaftlich begründete Schlachtungen ohne medizinische Gründe, die nicht vom Tierarzt verschrieben wurden oder die durch üblicherweise anerkannte Behandlung hätten vermieden werden können.
- m. Leistungen, die von der öffentlichen Hand, von Verbänden, Vereinen oder Naturschutzorganisationen übernommen werden.

Art. 9 Schadenfälle

9.1 Der Versicherungsnehmer hat die Krankheit oder den Unfall des versicherten Tieres innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme dem Versicherer zu melden. Bei Nichtbeachtung können Leistungen verweigert werden.

9.2 Der Versicherungsnehmer muss ausserdem:

- a. die vollständig ausgefüllte Schadenanzeige über das Internet (hierfür vorgesehenes Online-Formular) oder per Post zurücksenden (auf der vom Versicherer bereitgestellten Vorlage);
- b. dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle detaillierten Rechnungen übermitteln, die in Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen. Auf diesen Unterlagen müssen der Name, die Rasse, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose und/oder der Grund der Konsultation vermerkt sein.

9.3 In bestimmten Fällen und zur Vereinfachung der Schadensbewertung behält sich der Versicherer das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen.

9.4 Auf Anfrage des Versicherers übermittelt der Versicherungsnehmer ebenfalls alle für die Bearbeitung des Dossiers und zur Beurteilung der Ansprüche erforderlichen tierärztlichen Berichte und/oder Dokumente. Werden diese Dokumente nicht fristgerecht eingereicht, behält sich der Versicherer das Recht vor, jegliche Leistung zu verweigern.

9.5 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer sämtliche Entschädigungen, Subventionen oder Leistungen von Behörden oder Dritten im Zusammenhang mit dem Schadenfall anzuzeigen. Diese Beträge werden bei der Berechnung der Versicherungsleistung berücksichtigt und von den Leistungen des Versicherers abgezogen.

Art. 10 Besondere Bestimmungen

10.1 Deklaration bei Abgleich mit der Tierverkehrsdatenbank.

- a. Bei Vertragsabschluss und bei jeder Erneuerung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen gesamten Tierbestand für die versicherten Kategorien gemäss der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zu deklarieren. Als massgebende Grösse gelten dabei die Grossvieheinheiten (GVE).
- b. Die aktualisierte Liste muss dem Versicherer spätestens 14 Tage nach dem Datum der Vertragserneuerung zugehen.
- c. Versichert sind alle Tiere, die zu derselben Tierbestands-Kategorie des in der Police des Versicherungsnehmers aufgeführten Betriebs gehören.
- d. Eine Kategorie kann nur als Ganzes versichert werden; eine Teilversicherung ist ausgeschlossen.
- e. Jede unrichtige oder unvollständige Angabe der Anzahl der versicherten Tiere kann zu

einer Prämienanpassung und/oder einer Kürzung der Leistungen führen.

- f. Mit dem Abschluss der Versicherung gewährt der Versicherungsnehmer dem Versicherer Zugriff auf seine Daten bei der TVD.

10.2 Der Versicherer behält sich das Recht vor, bei Fälligkeit eine Berichtigungsrechnung auszustellen, wenn die Anzahl der Tiere im abgelaufenen Versicherungsjahr erheblich gestiegen ist. Diese rückwirkende Rechnungsstellung basiert auf den durchschnittlichen effektiven GVE der letzten 12 Monate gemäss TVD, die von den bereits bezahlten Prämien abgezogen wird.

10.3 Für jede GVE-Kategorie der versicherten Tiergattung muss eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko gewählt werden, auch wenn aktuell nicht in allen Kategorien Tiere vorhanden sind.

10.4 Die Prämie wird jedes Jahr für das Folgejahr systematisch an den GVE-Bestand angepasst, der in der TVD für die versicherten Kategorien angegeben ist. Massgebend ist der durchschnittliche GVE-Bestand der letzten 12 Monate. Dieser wird durch die TVD ermittelt.

10.5 Verletzung von Obliegenheiten: Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche oder gesetzliche Obliegenheit, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Obliegenheitsverletzung angepassten Mass zu kürzen.

- c. Kündigung: Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

Art. 11 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen Besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist der französische Originaltext massgebend.

In Abweichung von den AVB:

- a. Inkrafttreten: Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
- b. Vertragsdauer: Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird.